

An das
Unternehmen

Mainzer Str. 112
56068 Koblenz
Telefon 0261 9149-0
Telefax 0261 9149-190
poststelle@lua.rlp.de
www.lua.rlp.de

01.07.2026

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
0451-2026-12.0-1485- 05-GC-MS-52.3		Frau Sandra Nowak Sandra.Nowak@lua.rlp.de Frau Natalia Steinert Natalia.Steinert@lua.rlp.de	0261 9149-146 0261 9149-102

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Landesuntersuchungsamt** hat einen öffentlichen Auftrag zu vergeben.

Sie erhalten deshalb diese

Angebotsaufforderung

aufgrund einer/s

☐ Offenen Verfahrens	☐ Verhandlungsverfahrens mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb	☐ Wettbewerblichen Dialogs
☐ Nicht offenen Verfahrens	☐ Verhandlungsverfahrens ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb	☐ Innovationspartnerschaft
☒ Öffentlichen Ausschreibung	☐ Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichen Teilnahmewettbewerb	☐ Verhandlungsvergabe mit öffentlichen Teilnahmewettbewerb
	☐ Beschränkten Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb	☐ Verhandlungsvergabe ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung der Leistung

Kauf eines GC-MS für das Landesuntersuchungsamt – ILCA, Mainz

☒ Die Gesamtleistung bildet ein Los. ☐ Die Gesamtleistung wird in folgende Lose aufgeteilt: ☐ ☐ ☐ ☐ Angebote können eingereicht werden für ☐ alle Lose. ☐ ____ Lose. ☐ ein Los. ☐ Der Zuschlag ist auf ____ Lose beschränkt.
--

1/9 **Öffnungszeiten:**

Montag bis Donnerstag

Freitag

09:00 bis 12:00 Uhr

14:00 bis 15:30 Uhr

09:00 bis 13:00 Uhr

Bankverbindung:

Konto der Landesoberkasse Koblenz

IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

BIC: MARKDEF1570



Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz

Zentrale Vergabestelle Koblenz

Ort der Leistung:

Landesuntersuchungsamt
Abteilung Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika
Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelprüfung
Referat 52.3
EG, Raum-Nr. 2
Emy-Roeder-Straße 1
55129 Mainz

Ablauf der Angebotsfrist:

22.07.2026, 12:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist:

30.09.2026

Ausführungsfrist:

bis 20.11.2026

Nebenangebote

☐ werden zugelassen auch ohne Hauptangebot ☐ werden zugelassen nur mit Hauptangebot ☒ werden nicht zugelassen

Nebenangebote sind auf besonderer Anlage zu machen, als solche zu kennzeichnen und müssen die in den Vergabeunterlagen festgelegte Mindestanforderungen erfüllen.

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 4 UVgO behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Auftrag auf das Erstangebot zu erteilen.

Für die Angebotsabgabe sind die beigefügten Vergabeunterlagen zu unterschreiben und zusammen mit den Anlagen an die Vergabestelle zu übermitteln. Wurden die Vergabeunterlagen von dem Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz (www.vergabe.rlp.de) heruntergeladen, bitten wir Sie Ihr Angebot auch dort elektronisch abzugeben.

Bei Rückfragen stehen Ihnen Frau Nowak / Frau Steinert (Tel. s. o.) oder der Ansprechpartner für technische Fragen (s. Leistungsbeschreibung) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Gabriele Hofmann

Anlagen:

- | | |
|--|---|
| ☒ Bewerbungsbedingungen | ☒ 4. Erklärung LTTG |
| ☒ 1. Angebotsschreiben/ Angebot | ☒ 5. Eigenerklärung zur Eignung |
| ☒ 2. Leistungsbeschreibung | ☒ 6. LUA-IT Systemeinbindung |
| ☒ 3. Zusätzliche Vertragsbedingungen | ☒ 7. Angaben zum Unternehmen |



Bewerbungsbedingungen (für die Abgabe eines Angebotes)

1. Einführung

Die Bewerbungsbedingungen enthalten Hinweise für die Erstellung und Abgabe der Angebote.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

2. Rechtsvorschriften

Auf das Vergabeverfahren finden im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung:

2.1 Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB

Verfahrensordnung über die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO).

Die Bestimmungen der UVgO werden nicht Vertragsbestandteil und geben den Bietern kein einklagbares Recht auf ihre Anwendung.

2.2 Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)

2.3 Preisrecht VO PR 30/53

Auf den Vertragspreis findet die Verordnung PR Nr. 30/ 53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen Anwendung.

3. Angebotsbedingungen

3.1 Form

3.1.1 Schriftliche Angebote (wenn zugelassen)

Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke nebst Anlagen und Erklärungen zu verwenden.

Die Vergabeunterlagen sind mit Namen (Firma) des Bieters sowie mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Das Angebot in einem fensterlosen **verschlossenen (inneren) Umschlag** zu verschließen. Auf diesem Umschlag müssen auf der Vorderseite deutlich folgende Hinweise erkennbar sein:

1. „nicht öffnen“ Angebot Ausschreibung: _____ (siehe Angebotsaufforderung)
2. Aktenzeichen der Ausschreibung: ____-____-..... (siehe Angebotsaufforderung)
3. Ablauf der Angebotsfrist: _____._____._____ (siehe Angebotsaufforderung)

Dieser so gekennzeichnete Umschlag ist in einem weiteren (**äußeren**) Umschlag, der ebenfalls zu verschließen ist, dem Auftraggeber innerhalb der Angebotsfrist zuzustellen.

Das Angebot ist an die Adresse der Vergabestelle (Auftraggeber) zu richten:

Landesuntersuchungsamt
Abteilung Zentrale Dienste
Geschäftszimmer
Mainzer Straße 112
D-56068 Koblenz



Die Annahme erfolgt beim Auftraggeber während der üblichen Geschäftszeiten.

Nachträgliche Berichtigungen und Änderungen der Angebote unterliegen den gleichen Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei Abgabe eines geänderten Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig bleibt.

Die Rücknahme des Angebotes hat ebenfalls in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen.

3.1.2 Elektronische Angebote

Voraussetzung für die Abgabe eines elektronischen Angebotes ist die Registrierung auf der elektronischen Vergabeplattform des Auftraggebers und ggf. die Verwendung einer elektronischen Signatur. Das Angebot sollte einen Umfang von 100 MB nicht überschreiten. Alle Angebotsdokumente sollen in einem Sendevorgang zur Plattform übertragen werden. Kurze Zeit nach der Absendung des Angebotes kann der Bieter eine elektronische Eingangsbestätigung abrufen. Sollte dem Bieter trotz Abruf keine Eingangsbestätigung zugehen, sollte er Kontakt mit der Hotline (Kontakt Daten sind auf der elektronischen Vergabeplattform unter: KONTAKT) aufnehmen.

Auch bei elektronischen Angeboten ist der vom Auftraggeber bereitgestellte Angebotsvordruck (Angebot) zu nutzen.

3.2 Fristen

3.2.1 Frist für Bieteranfragen

Da die Auftraggeberin gehalten ist, rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zu erteilen, sollten entsprechende Auskünfte bis spätestens 8 Tage vor Angebotsabgabe beim Auftraggeber angefordert werden. Spätere Anfragen können unberücksichtigt bleiben.

3.2.2 Angebotsfrist

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist beim Auftraggeber (Vergabestelle) eingegangen sein (elektronisch: auf der Vergabeplattform eingestellt sein). Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots.

Bis zum Ablauf dieser Angebotsfrist kann das Angebot in der unter 3.1. beschriebenen Form zurückgezogen werden.

3.2.3 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden.

3.3 Angebotsinhalt

Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen, Streichungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind **unzulässig**. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden. Entsprechende Erläuterungen dürfen jedoch die in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen nicht ändern.



3.3.1 Muster und Proben

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von 24 Werktagen nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rücknahme verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

3.3.2 Schutzrecht

Der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er beabsichtigt, Angaben aus einem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten.

3.3.3 Preise

Die im Angebot einzutragenden Preise sind als Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer) anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist am Schluss gesondert auszuweisen.

3.3.4 Skonto

Der Auftraggeber behält sich vor, das Angebot eines Skontos bei der Wertung nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Skontofrist von mindestens 10 Tagen eingeräumt wird.

Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Vertragsbedingungen des Auftraggebers verwiesen.

3.3.5 Vertragsbedingungen

In den Auftrag werden folgende Vertragsbedingungen einbezogen:

- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- Zusätzliche allgemeine Vertragsbedingungen des Auftraggebers

Es wird darauf hingewiesen, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters grundsätzlich ausgeschlossen sind.

3.3.6 Sprache

Das Angebot, die Nachweise und die weiteren Erklärungen sind in deutscher Sprache und dokumentenecht abzufassen. Die Kommunikation und der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache zu führen.

4. Nebenangebote

Nebenangebote sind Angebote, die zwar von den Vertragsunterlagen abweichen, aber geeignet sind das mit der Vergabe verfolgte Ziel zu erreichen. Fehlt eine Angabe zur Zulässigkeit von Nebenangeboten in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen, dann sind keine Nebenangebote zugelassen. Nebenangebote müssen als solche deutlich gekennzeichnet und beschrieben werden. Eine gesonderte Anlage ist zu verwenden; der Angebotsvordruck darf nicht zur Abgabe des Nebenangebotes verwendet werden. Der Angebotsvordruck ist lediglich mit einem Bezugshinweis auf das Nebenangebot zu versehen und zum Zwecke der Anerkennung der Vergabebedingungen vom Bieter zu unterschreiben. Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB sind für Nebenangebote die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Mindestbedingungen zu beachten.



5. Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfalle erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die Bildung oder Änderung einer Bietergemeinschaft nach Ablauf der Angebotsfrist ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Gemeinschaftsangebotes. Im Fall eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs ist die Bildung oder Änderung einer Bietergemeinschaft bereits nach Ablauf der Teilnahmefrist unzulässig.

6. Nachunternehmen/ Unteraufträge

Unterauftragnehmer (Subunternehmer) sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die Teile der ausgeschriebenen Leistung für die Hauptauftragnehmer erbringen. Unterauftragnehmer werden nicht Vertragspartner des öffentlichen Auftraggebers. Der Hauptauftragnehmer ist für die Vertragserfüllung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber alleine verantwortlich.

Bei vollständiger oder teilweiser Übertragung der ausgeschriebenen Leistung auf Unterauftragnehmer sind diese zu benennen und Art und Umfang des zu übertragenden Leistungsteils darzustellen.

Mit der Unterzeichnung des Angebotsformulars erklären Sie, dass Ihnen zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung die erforderlichen Kapazitäten und Mittel der Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen werden und dass diese sich Ihnen gegenüber zur Leistungserbringung im Falle der Zuschlagserteilung verpflichten.

Sie sind verpflichtet, Ihre Unterauftragnehmer vor oder bei Vertragsschluss davon zu unterrichten, dass die VOPR 30/53 auf den Unterauftrag Anwendung findet.

Die Bieter sollten sich insbesondere bei Großaufträgen bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbart werden kann. Es sind daher Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die an Unterauftragnehmer übertragen werden sollen. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

Die Bieter sind verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren. Sie müssen den Verträgen mit Unterauftragnehmern die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde legen.

Den Unterauftragnehmern ist auf Verlangen der Auftraggeber zu benennen (§ 26 Abs. 4 UVgO).

Dem Unterauftragnehmer dürfen keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen gestellt werden, als zwischen Bieter und Auftraggeber vereinbart sind.

7. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden sollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.



Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben. Als bevorzugte Bewerber kommen in Betracht:

- Anerkannte Werkstätten für Behinderte und Blinde,
- Ausbildungsbetriebe,
- kleine und mittlere Unternehmen etc

8. Eignungsnachweise:

Auf Verlangen hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde und Leistungsfähigkeit insbesondere Angaben zu machen über:

- a. seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
- b. die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- c. die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen,
- d. die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- e. das von ihm für die Leistung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- f. andere, insbesondere für die Prüfung der Eignung erforderliche Nachweise.

Für den Nachweis genügen i. d. R. Eigenerklärungen des Bieters, es sei denn, in den Vergabeunterlagen werden im Einzelfall andere Nachweise gefordert.

9. Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird auf Grundlage der in den Vergabeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien ermittelt.

10. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

11. Mitteilung und Bekanntmachungen über die Zuschlags-/ Auftragserteilung

11.1 Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB

Das Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag erteilt wurde.

11.1.1 Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote (§ 46 Abs. 1 UVgO)

Die Vergabestelle unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung (§ 46 Abs. 1 S. 1 UVgO).

Die Vergabestelle teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mit (§ 46 Abs. 1 S. 3 UVgO).

Unter den in § 30 Abs. 2 UVgO genannten Voraussetzungen können Informationen zurückgehalten werden.



11.1.2 Vorinformation über die Zuschlagserteilung (ab 75.000 € ohne USt) gemäß NachprüfVO Rh-Pf.

Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich in Textform über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote und über den frühestmöglichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die Bieter gegangen ist.

Ein Vertrag wird frühestens 7 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch die Vergabestelle.

11.1.3 Bekanntmachung über die vergebenen Aufträge (§ 30 UVgO)

Die Vergabestelle informiert nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer auf seinen Internetseiten oder auf Internetportalen. Diese Information enthält mindestens folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle,
2. Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren,
3. Verfahrensart,
4. Art und Umfang der Leistung,
5. Zeitraum der Leistungserbringung.

Unter den in § 30 Abs. 2 UVgO genannten Voraussetzungen brauchen bestimmte Angaben nicht mitgeteilt werden.

Sofern der Auftragsnehmer Bedenken gegen die Veröffentlichung des Auftrages hat, kann er dies in schriftlicher Form an die Vergabestelle richten.

11.2 Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB

Das Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag erteilt wurde.

11.2.1 Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote (§ 62 VgV)

Die Vergabestelle unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die Zuschlagserteilung. Gleiches gilt für die Entscheidung, das Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür.

Die Vergabestelle teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags den nicht berücksichtigten Bewerbern/Bietern die Gründe für die Ablehnung ihres Teilnahmeantrags/Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

11.2.2 Vorinformation über die Zuschlagserteilung nach § 134 GWB

Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich in Textform über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote und über



den frühestmöglichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die Bieter gegangen ist.

Ein Vertrag wird frühestens 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen. Die Frist verkürzt sich auf 10 Kalendertage, falls die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet wird. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch die Vergabestelle.

11.2.3 Bekanntmachung über die vergebenen Aufträge (§ 39 VgV)

Die Vergabestelle macht über den vergebenen Auftrag Mitteilung innerhalb von 30 Tagen nach der Auftragsvergabe an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Unter den in § 39 EG Abs. 6 VgV genannten Voraussetzungen brauchen bestimmte Angaben nicht mitgeteilt werden.

12. Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bleiben Eigentum der ausschreibenden Stelle. Sie dürfen nur zum Erstellen des Angebotes verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht statthaft.

Die Angebotsunterlagen werden Eigentum des Landesuntersuchungsamtes und nur zur Angebotsauswertung bzw. der Zuschlagserteilung verwendet.

13. Angebotserstellungskosten

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt. Angebotsunterlagen und Angebotsmuster sind auf Kosten des Anbieters zuzustellen.

14. Nachprüfstellen

Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB können sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung an folgende Stelle(n) wenden:

- ggfs. Vergabeprüfstelle
- Vergabekammer (§ 156 GWB)

Bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte gemäß Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren (NachprüfVO Rh-Pf) können sich Bewerber oder Bieter an folgende Stelle wenden:

- ggfs. Vergabeprüfstelle

15. Rückfragen

Alle Fragen, die mit der vorliegenden Ausschreibung im Zusammenhang stehen, sind mündlich oder schriftlich an die Vergabestelle (Ansprechpersonen s. Leistungsbeschreibung) zu richten. Je nach Problematik und Umfang wird die Antwort mündlich direkt im Rahmen eines Gesprächs oder schriftlich erfolgen.